

EINKAUFBSBEDINGUNGEN

der Prodinger Verpackung GmbH & Co. KG und der Prodinger Organisation GmbH & Co. KG

1. Begriffsdefinitionen – Geltungsbereich – individuelle Vereinbarungen

- (1) Diese Einkaufsbedingungen („die Einkaufsbedingungen“) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt.
- (2) Den Einkaufsbedingungen liegt das in der Bundesrepublik Deutschland („BRD“) geltende Recht, einschließlich des Rechts der Europäischen Union („EU“), zugrunde. In ihnen in Bezug genommene Paragraphen (§§) sind solche des in der BRD geltenden Rechts.
- (3) Die Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen der Prodinger Organisation GmbH & Co. KG und der Prodinger Verpackung GmbH & Co. KG – beide jeweils als Besteller nachfolgend als „PRODINGER“ bezeichnet – bei ihren Lieferanten. Sie gelten auch, wenn sich die Bestellung an einen neuen Lieferanten richtet.
- (4) PRODINGER und der Lieferant werden nachfolgend gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet, einzeln auch als „Partei“.
- (5) Die Einkaufsbedingungen finden unabhängig davon Anwendung, ob es sich bei dem zwischen PRODINGER und dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrag (nachfolgend als „Liefervertrag“ bezeichnet) um einen Kaufvertrag, Werklieferungsvertrag, Lizenzvertrag, Werkvertrag, Dienstvertrag oder anderen Vertrag handelt, dessen Gegenstand die entgeltliche Lieferung von Ware oder die entgeltliche Erbringung einer Dienstleistung ist.
- (6) Die Einkaufsbedingungen gelten auch, soweit Gegenstand des Liefervertrages die Verpflichtung zur Erbringung einer Dienstleistung, zur Einräumung einer Lizenz oder zur Übertragung eines Rechts ist. Dies gilt nicht, soweit die Bedingungen ihrem Inhalt nach notwendig eine Belieferung mit Ware voraussetzen.
- (7) Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferverträge von PRODINGER mit dem Lieferanten.
- (8) Sie gelten auch dann, wenn PRODINGER in Kenntnis entgegenstehender oder von ihnen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- (9) Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.
- (10) Alle Vereinbarungen, die zwischen PRODINGER und dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Bestellung von PRODINGER oder mit der Ausführung dieser Bestellung individuell getroffen werden, sind mindestens in Textform niederzulegen.

2. Grundlagen des Liefervertrages

- (1) Die Konstruktion, Anfertigung und Herstellung der bestellten Ware hat nach den zwischen PRODINGER und dem Lieferanten vereinbarten Vorgaben und Spezifikationen zu erfolgen.
- (2) Die Durchführbarkeit und Eignung der vereinbarten Vorgaben und Spezifikationen für die Ausführung des ihm von PRODINGER erteilten Auftrags hat der Lieferant unverzüglich nach Vertragsschluss zu überprüfen. Besondere Bedeutung hat dabei die von PRODINGER beabsichtigte Verwendung der bestellten Ware, soweit sie dem Lieferanten bekannt ist oder sich aus der Bestellung oder den Umständen ergibt.
- (3) Vorvertragliche Pflichten des Lieferanten bleiben unberührt.
- (4) Stellt der Lieferant bei der Überprüfung gemäß Absatz 2 fest, dass die vereinbarten Vorgaben und Spezifikationen korrigiert werden müssen oder für die Ausführung des ihm von PRODINGER erteilten Auftrags nicht geeignet sind, teilt er dies PRODINGER unverzüglich mit. Verletzt der Lieferant diese Pflicht, hat er PRODINGER die hieraus entstehenden Schäden und Aufwendungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen.
- (5) Produktdokumentationen und Preislisten des Lieferanten sind nur insoweit verbindlich, als deren Geltung ausdrücklich und mindestens in Textform zwischen den Parteien vereinbart wird.
- (6) Der Lieferant hat die bestellte Ware so zu konstruieren, anzufertigen und herzustellen, dass die Ware und der Herstellungsprozess dem Stand der Technik und den geltenden Gesetzen und Verordnungen entsprechen.

3. Informationen und Unterlagen – Anleitungen und Zeichnungen

- (1) Stellt eine Partei der anderen im Zusammenhang mit dem Liefervertrag Zeichnungen, Pläne, technische oder sonstige Unterlagen (insbesondere Teilezeichnungen oder CAD-Daten) oder Gegenstände zur Verfügung, erfolgt hierdurch keine Übertragung von Rechten.
- (2) Dies gilt nicht für vom Lieferanten gemäß der Bestellung an PRODINGER zu liefernde Informationen und Unterlagen. Das Eigentum an diesen geht mit deren Übergabe auf PRODINGER über.
- (3) Der Lieferant stellt PRODINGER spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung der bestellten Ware ohne zusätzliche Kosten die Angaben, Anleitungen und Zeichnungen in deutscher oder, falls vereinbart, anderer Sprache zur Verfügung, die erforderlich sind, um die bestellte Ware in Betrieb zu nehmen, bestimmungsgemäß zu verwenden, zu unterhalten, zu warten und zu lagern.

4. Angebot und Vertragsschluss

- (1) An sein Angebot für den Abschluss des Liefervertrages ist der Lieferant für einen Zeitraum von zwei Wochen ab Zugang seines Angebots bei PRODINGER gebunden.
- (2) Nimmt PRODINGER nicht innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 das Angebot des Lieferanten an, hat der Lieferant die ihm von PRODINGER zur Erstellung des Angebotes oder sonst im Zusammenhang mit diesem oder dem Liefervertrag – sei es vor oder nach dem Angebot, analog oder digital – überlassenen Informationen, Unterlagen und Gegenstände unverzüglich an PRODINGER zurückzugeben und zu löschen. Dies gilt nicht, soweit eine Rückgabe oder Löschung nicht möglich ist.
- (3) Ziffer 1 Absatz 10 ist zu beachten. Danach sind alle Vereinbarungen, die zwischen PRODINGER und dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Bestellung von PRODINGER oder mit der Ausführung dieser Bestellung individuell getroffen werden, mindestens in Textform niederzulegen.

- (4) Der Liefervertrag bedarf mindestens der Textform.

5. Lieferbedingung – Teillieferungen – Eigentumsübergang

- (1) Die im Liefervertrag vereinbarte Lieferbedingung ist gemäß Incoterms 2020 auszulegen.
- (2) Absatz 1 gilt gleichermaßen für internationale und nationale, insbesondere innerdeutsche, Lieferungen.
- (3) Ist eine Lieferbedingung nicht ausdrücklich vereinbart, hat die Lieferung der bestellten Ware DAP Lieferadresse (Incoterms 2020) zu erfolgen. Ist die Lieferadresse nicht ausdrücklich vereinbart, hat die Lieferung an die Adresse der Niederlassung von PRODINGER zu erfolgen, welche den Auftrag an den Lieferanten erteilt hat.
- (4) Teillieferungen sind nicht zulässig.
- (5) Abweichend vom Liefervertrag können Teillieferungen mindestens sieben Arbeitstage im Voraus in Textform vereinbart werden. Die durch eine solche Abweichung entstehenden Kosten trägt der Lieferant.
- (6) Soweit nicht anders vereinbart, erwirbt PRODINGER das Eigentum an der Ware mit deren Übergabe an PRODINGER.
- (7) Der Lieferant sichert zu, dass er bis zur Übergabe an PRODINGER Eigentümer der von ihm gelieferten Ware ist und dass diese frei von Rechten Dritter ist, insbesondere nicht unter Eigentumsvorbehalt eines Dritten steht.

6. Liefertermin – Lieferverzug

- (1) Der Lieferant ist sich der Wichtigkeit der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins bewusst. Ebenso ist er sich bewusst, dass es im Fall der Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins beim Kunden von PRODINGER zu einem Produktions- oder Bandstillstand oder anderen Folgen, Kosten und Schäden kommen kann, welche eine beträchtliche Forderung des Kunden gegen PRODINGER verursachen können.
- (2) Der Lieferant hat PRODINGER von einer solchen Forderung des Kunden freizustellen, soweit sie Folge der Nichteinhaltung des zwischen PRODINGER und dem Lieferanten vereinbarten Liefertermins ist. Dies gilt auch, soweit es um eine Vertragsstrafenforderung des Kunden von PRODINGER geht.
- (3) Bei einer absehbaren oder eingetretenen Lieferverzögerung hat der Lieferant PRODINGER unverzüglich mindestens in Textform über deren Ursache und Ausmaß zu informieren und informiert zu halten und unverzüglich die zur Schadensabwendung und Schadensminderung und zur frühestmöglichen Bewirkung der Lieferung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, außerdem PRODINGER auch über diese Maßnahmen unverzüglich zu informieren und informiert zu halten. Hiervon bleiben die Rechte von PRODINGER aus der Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins unberührt.
- (4) Der Lieferant kommt, ohne dass es einer Mahnung durch PRODINGER bedarf, in Verzug und macht sich nach Maßgabe der Gesetze schadensersatzpflichtig, sobald er den vereinbarten Liefertermin überschreitet.
- (5) Der Lieferant sichert die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins zu. Er hat daher rechtzeitig alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und dafür Sorge zu tragen, dass er den vereinbarten Liefertermin einhält.

7. Preise – Rechnungen – Zahlungsbedingungen – Abtretung

- (1) Die in der Bestellung von PRODINGER angegebenen Preise sind verbindlich, soweit zwischen den Parteien im Liefervertrag nichts anderes vereinbart wird. Die Verpackungskosten, Frachtkosten, Verzollungskosten und ähnliche Kosten sind im Preis enthalten. Die Preise sind netto und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Die Rechnung des Lieferanten ist per E-Mail an invoice@prodinger.de zu übermitteln und hat die von PRODINGER angegebenen Bestellnummern und Artikelnummern zu enthalten. Außerdem hat die Rechnung des Lieferanten die umsatzsteuerrechtlich, insbesondere gemäß § 14 UstG, erforderlichen Angaben zu enthalten.
- (3) Es gelten folgende Bedingungen für die Zahlung durch PRODINGER:
 - 5 % Skonto bei Bankeinzug
 - 4 % Skonto bei Überweisung binnen 14 Tagen ab Rechnungseingang oder netto bei Überweisung danach und binnen 90 Tagen ab Rechnungseingang;
 - 3 % Skonto bei Überweisung am 25. des Folgemonats nach Rechnungseingang oder netto binnen 90 Tagen ab Rechnungseingang.Ist keine dieser drei Zahlungsbedingungen im Liefervertrag vereinbart, gilt die dritte Bedingung von Satz 1 (3 % Skonto bei Überweisung am 25. des Folgemonats nach Rechnungseingang oder netto binnen 90 Tagen ab Rechnungseingang).
- (4) Jede Partei kann ihre Rechte nur mit Zustimmung der anderen Partei abtreten. Die Zustimmung bedarf der Schriftform.

8. Qualitätsmanagementsystem – Gewährleistung

- (1) Der Lieferant verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO 9001 oder ein diesem Standard vergleichbares Qualitätsmanagementsystem und über eine Warenausgangskontrolle, welche sicherstellen, dass die von PRODINGER bestellten Mengen in der vereinbarten Qualität termingerecht und vertragsgemäß geliefert werden.
- (2) Auf Verlangen von PRODINGER hat der Lieferant die Prüfprotokolle, welche die Herstellung der von PRODINGER bestellten Waren betreffen, in Kopie zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Lieferant sichert zu, dass die Waren den vertraglichen Vorgaben und Spezifikationen entsprechen und sich zur von PRODINGER beabsichtigten Verwendung eignen, soweit diese bei Herstellung der Ware dem Lieferanten bekannt war oder sich aus der Bestellung oder den Umständen ergab.
- (4) Der Lieferant ist sich der Wichtigkeit der Einhaltung der vertraglichen Vorgaben und Spezifikationen bewusst. Ebenso ist er sich bewusst, dass es im Fall der Nichteinhaltung der vertraglichen Vorgaben und Spezifikationen beim Kunden von PRODINGER zu einem Produktions- oder Bandstillstand oder anderen Folgen, Kosten und Schäden kommen kann, welche eine beträchtliche Forderung des Kunden gegen PRODINGER verursachen können.
- (5) Der Lieferant hat PRODINGER von einer solchen Forderung des Kunden freizustellen, soweit sie Folge der Nichteinhaltung der zwischen PRODINGER und dem Lieferanten vereinbarten vertraglichen Vorgaben und Spezifikationen ist. Dies gilt auch, soweit es um eine Vertragsstrafenforderung des Kunden von PRODINGER geht.
- (6) Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

- (7) Nach Erhalt einer Mängelrüge von PRODINGER hat der Lieferant unverzüglich auf seine Kosten und nach Wahl von PRODINGER nachzubessern oder nachzuliefern.
- (8) Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Im Rahmen der Nacherfüllung erfolgende Transporte der mangelhaften Ware erfolgen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.
- (9) Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb einer von PRODINGER gesetzten angemessenen Frist nach, kann PRODINGER die zur Nacherfüllung notwendigen Handlungen auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte durchführen.
- (10) Die Gewährleistungsansprüche von PRODINGER gegen den Lieferanten verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Übergabe der Ware an PRODINGER

9. Subunternehmer – Erfüllungsgehilfen – Verrichtungsgehilfen

- (1) Der Lieferant hat die Leistung, die ihm PRODINGER gegenüber obliegt, selbst zu erbringen.
- (2) Beabsichtigt der Lieferant, seinerseits mit der Erbringung der ihm obliegenden Leistung einen anderen Unternehmer (Subunternehmer) zu beauftragen, setzt dies die vorherige schriftliche Zustimmung von PRODINGER voraus.
- (3) Beauftragt der Lieferant mit der Zustimmung von PRODINGER einen Subunternehmer, ändert sich hierdurch nichts an der Verpflichtung des Lieferanten gegenüber PRODINGER.
- (4) Beauftragt der Lieferant ohne Zustimmung von PRODINGER einen Subunternehmer, ist PRODINGER schon deshalb berechtigt, innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis hiervon die Ware zurückzuweisen und vom Liefervertrag zurückzutreten.
- (5) Der Lieferant ist für die von ihm zur Erbringung der ihm gegenüber PRODINGER obliegenden Leistung eingesetzten Erfüllungsgehilfen, insbesondere eigene Arbeitnehmer und Subunternehmer, verantwortlich und hat sich deren Handeln, Schadensverursachungen, Verschulden, Kenntnisse und Kennenmüssen in vollem Umfang zurechnen zu lassen.
- (6) Absatz 5 gilt entsprechend hinsichtlich der vom Lieferanten zur Erbringung der ihm gegenüber PRODINGER obliegenden Leistung eingesetzten Verrichtungsgehilfen.
- (7) Die Absätze 1 bis 4 bleiben von den Absätzen 5 und 6 unberührt.

10. Freistellung – Haftung und Versicherung des Lieferanten – Rückruf

- (1) Wird PRODINGER aufgrund der vom Lieferanten verursachten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten oder aus einem anderen vom Lieferanten verursachten Umstand von Dritten, insbesondere Kunden oder Behörden, in Anspruch genommen, hat der Lieferant PRODINGER hiervon freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (2) Soweit der Lieferant PRODINGER gemäß Absatz 1 freizustellen hat, hat er PRODINGER die notwendigen Aufwendungen zu ersetzen, die PRODINGER im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme gemäß Absatz 1 und deren Abwehr entstanden sind:
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, für seine Haftung aus der Nichteinhaltung der ihm gegenüber PRODINGER vertraglich und gesetzlich obliegenden Verpflichtungen eine Haftpflichtversicherung zu marktüblichen Bedingungen und mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 1.000.000,00 Euro je Schadensereignis abzuschließen, diese für die Dauer der Geschäftsbeziehung aufrechtzuerhalten und PRODINGER das Bestehen des Versicherungsschutzes auf Verlangen nachzuweisen. Die Vereinbarung einer Jahreshöchstersatzleistung, die nicht weniger als das Zweifache der Mindestversicherungssumme betragen darf, sowie eines angemessenen Selbstbehaltes ist zulässig.
- (4) Hat PRODINGER aufgrund nicht vertragsgemäßer Lieferung durch den Lieferanten eine Rückrufaktion durchzuführen, ist der Lieferant verpflichtet, PRODINGER die Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die PRODINGER aus oder im Zusammenhang mit der durchgeführten Rückrufaktion entstehen. Die gleiche Verpflichtung trifft den Lieferanten, wenn PRODINGER seinem Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Lieferung durch den Lieferanten die Kosten einer vom Kunden durchgeführten Rückrufaktion zu erstatten hat. § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB findet auf die Verpflichtung des Lieferanten nach den Sätzen 1 oder 2 entsprechende Anwendung.
- (5) Weitergehende gesetzliche Ansprüche von PRODINGER bleiben unberührt.

11. Ausschluss und Beschränkung der Haftung von PRODINGER

- (1) Eine Haftung von PRODINGER, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Insbesondere sind Schadensersatzansprüche des Lieferanten gegen PRODINGER ausgeschlossen.
- (2) Der Haftungsausschluss gemäß Absatz 1 gilt nicht
 - a) bei einer Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit,
 - b) bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder
 - c) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.Jedoch ist die Haftung von PRODINGER wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit nicht zugleich aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit oder aufgrund schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- (3) Soweit die Haftung von PRODINGER ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen von PRODINGER.
- (4) Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast zum Nachteil des Lieferanten ist mit den Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 3 nicht verbunden.
- (5) Schadensersatzansprüche des Lieferanten gegen PRODINGER, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verjähren in einem Jahr ab Anspruchsentstehung, sofern sie nicht einer kürzeren gesetzlichen Verjährungsfrist unterliegen.

12. Druckvorlagen, Unterlagen, Klischees, Werkzeuge und Hilfsmittel

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart, behält PRODINGER das Eigentum an den von PRODINGER dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Druckvorlagen, Unterlagen, Klischees, Werkzeugen und sonstigen Hilfsmitteln und erwirbt PRODINGER mit der Herstellung von Druckvorlagen, Unterlagen, Klischees, Werkzeugen und sonstigen Hilfsmitteln durch den Lieferanten Eigentum an diesen Gegenständen und den darin enthaltenen Informationen.
- (2) Soweit hierzu der Lieferant Arbeiten zu erbringen oder Material zur Verfügung zu stellen hat, einigen sich die Parteien über die Vergütung des Lieferanten im Rahmen des Liefervertrages, soweit diese nicht bereits in den Preis der Ware einkalkuliert ist.
- (3) Der Lieferant hat ohne weitere Kosten hierfür die Druckvorlagen, Unterlagen, Klischees, Werkzeuge und sonstigen Hilfsmittel für die Dauer ab deren Inbesitznahme bis mindestens drei Jahre nach Lieferung der mit ihnen gefertigten Ware zu verwahren und rechtzeitig vor Ablauf dieses Zeitraumes Weisung bei PRODINGER dazu einzuholen, was mit den Druckvorlagen, Unterlagen, Klischees, Werkzeugen und sonstigen Hilfsmitteln geschehen soll.

13. Geheimhaltung

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche Informationen und Unterlagen, die ihnen durch ihre Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht an Dritte weiterzugeben. Die Geheimhaltungspflicht nach Satz 1 gilt während der Geschäftsbeziehung der Parteien und darüber hinaus für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Ende der Geschäftsbeziehung.
- (2) In Ausnahme von Absatz 1 darf PRODINGER vertrauliche Informationen des Lieferanten an andere Unternehmen der PRODINGER Gruppe und an Kunden übermitteln, soweit dies für die Durchführung des Vertragsverhältnisses zwischen PRODINGER und dem Lieferanten oder des damit sachlich zusammenhängenden Vertragsverhältnisses zwischen PRODINGER und dem Kunden erforderlich ist.
- (3) Der Lieferant darf nur aufgrund einer gesondert mit PRODINGER abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung mit der Geschäftsverbindung zu PRODINGER werben.

14. Lieferkette – Wettbewerbsverbot

- (1) Die Lieferkette von PRODINGER und alles, was damit im Zusammenhang steht, sind Teil der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von PRODINGER.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, für die Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien und für die Dauer von zwei Jahren unmittelbar danach weder die von PRODINGER bestellte Ware vollständig oder teilweise nachzubauen oder nachbauen zu lassen noch mit der bestellten Ware identische oder ähnliche Gegenstände zu vertreiben.
- (3) Das Wettbewerbsverbot nach Absatz 2 erfasst auch Umgehungshandlungen, so zum Beispiel auch Handlungen von Organen des Lieferanten im eigenen Namen oder von Strohmannern des Lieferanten. Ebenso erfasst es Beteiligungen des Lieferanten oder von Gesellschaftern des Lieferanten an Wettbewerbsunternehmen, die identische oder ähnliche Gegenstände herstellen oder vertreiben.
- (4) Im Falle von Umgehungshandlungen gemäß Absatz 3 ist PRODINGER berechtigt, Ansprüche unmittelbar gegen den Lieferanten geltend zu machen. In den Fällen des Satz 1 werden die Umgehungshandlungen dem Lieferanten als eigene Handlungen zugerechnet.
- (5) Weitergehende Rechte von PRODINGER werden von den Absätzen 1 bis 4 nicht berührt.

15. Exportkontrolle

- (1) Der Lieferant hat für alle zu liefernden Waren die Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen, insbesondere die Waren zur Ausfuhr freizumachen. Erforderliche Verbringungs- oder Ausfuhr genehmigungen hat der Lieferant einzuholen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht nicht der Lieferant, sondern PRODINGER oder ein Dritter verpflichtet ist, diese Genehmigungen zu beantragen.
- (2) Der Lieferant hat PRODINGER so früh wie möglich, spätestens jedoch 10 Tage vor dem voraussichtlichen Liefertermin alle Informationen, Daten und Angaben mindestens in Textform mitzuteilen, die zur Einhaltung der von PRODINGER zu beachtenden Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts bei Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Waren notwendig sind, insbesondere für jede Ware:
 - die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code;
 - das Ursprungsland;
 - die Export Control Classification Number (ECCN) gemäß der U.S. Commerce Control List (CCL) und die Angabe „EAR99“, sofern die Ware den U.S. Export Administration Regulations unterliegt. Sofern das Gut der United States Munitions List oder sonst den International Traffic in Arms Regulations (ITAR) unterfällt, hat der Lieferant ebenfalls die entsprechende Listenposition anzugeben;
 - sämtliche einschlägigen Ausfuhrlistenpositionen; sofern das Gut keiner Ausfuhrlistenposition unterfällt, ist dies anzugeben mit „AL: N“.Außerdem hat der Lieferant, sofern PRODINGER dies anfordert, die notwendigen Exportkontroll- und Außenhandelsdaten mindestens in Textform mitzuteilen.
- (3) Im Falle von Änderungen des Ursprungs, der Eigenschaften der Waren oder des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts hat der Lieferant die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten so früh wie möglich, spätestens jedoch 10 Tage vor dem voraussichtlichen Liefertermin zu aktualisieren und PRODINGER mindestens in Textform mitzuteilen.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, PRODINGER auf Anforderung das Ursprungszeugnis und andere Präferenzdokumente im Original zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Lieferant hat PRODINGER die Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die PRODINGER aufgrund der Verletzung einer Pflicht des Lieferanten nach den Absätzen 1 bis 4 entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

16. Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das oder der eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass:
 - a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und

- b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhergesehen werden konnte; und
 - c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.
- (2) Eine Partei, die höhere Gewalt geltend macht, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Leistungserbringung befreit, sofern sie der anderen Partei unverzüglich den Eintritt der höheren Gewalt mitteilt. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gilt die eben dargelegte Folge nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Leistungserbringung durch die betroffene Partei verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

17. Verpflichtung zur Einhaltung rechtlicher Vorschriften

- (1) Der Lieferant ist PRODINGER gegenüber verpflichtet, bei der Konstruktion, Anfertigung und Herstellung der bestellten Ware und auch sonst bei der Ausführung des Liefervertrages und bereits bei dessen Abschluss, sofern zu diesem Zeitpunkt die Einkaufsbedingungen im Verhältnis der Parteien schon gelten, die in der BRD, in der EU und an seinem Sitz geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften einzuhalten, soweit diese auf ihn anwendbar sind.
- (2) Unbeschadet der Verpflichtungen nach Absatz 1 ist der Lieferant PRODINGER gegenüber verpflichtet, bei der Konstruktion, Anfertigung und Herstellung der bestellten Ware und auch sonst bei der Ausführung des Liefervertrages und bereits bei dessen Abschluss, sofern zu diesem Zeitpunkt die Einkaufsbedingungen im Verhältnis der Parteien schon gelten, folgende für ihn geltende Rechtsvorschriften einzuhalten:
- Arbeitsrechtsrechtliche und Arbeitsschutzvorschriften
 - Datenschutzvorschriften
 - Kartellrechtliche Vorschriften
 - Mindestlohnvorschriften
 - Strafrechtliche Vorschriften, insbesondere Korruption und Geldwäsche betreffend
 - Umweltschutzvorschriften
 - Urheberrechtliche Vorschriften
 - Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes
 - Wettbewerbsrechtliche Vorschriften
 - Zollvorschriften
- (3) Unbeschadet der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Lieferant PRODINGER gegenüber verpflichtet, bei der Konstruktion, Anfertigung und Herstellung der bestellten Ware und auch sonst bei der Ausführung des Liefervertrages und bereits bei dessen Abschluss, sofern zu diesem Zeitpunkt die Einkaufsbedingungen im Verhältnis der Parteien schon gelten, folgende europarechtlichen Vorschriften so einzuhalten, als ob seine beauftragte Niederlassung den Sitz in der BRD hätte:
- Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH-Verordnung)
 - Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung; DSGVO; englische Abkürzung: GDPR)
 - Verordnung (EU) 2023/988 (Produktsicherheitsverordnung; englische Abkürzung: GPSR)
- (4) Unbeschadet der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Lieferant PRODINGER gegenüber verpflichtet, bei der Konstruktion, Anfertigung und Herstellung der bestellten Ware und auch sonst bei der Ausführung des Liefervertrages und bereits bei dessen Abschluss, sofern zu diesem Zeitpunkt die Einkaufsbedingungen im Verhältnis der Parteien schon gelten, folgende in der BRD geltenden Rechtsvorschriften so einzuhalten, als ob seine beauftragte Niederlassung den Sitz in der BRD hätte:
- Gerätesicherheitsgesetz und Produktsicherheitsgesetz sowie die auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen
 - Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften
- (5) Unbeschadet der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Lieferant PRODINGER gegenüber verpflichtet, bei der Konstruktion, Anfertigung und Herstellung der bestellten Ware und auch sonst bei der Ausführung des Liefervertrages und bereits bei dessen Abschluss, sofern zu diesem Zeitpunkt die Einkaufsbedingungen im Verhältnis der Parteien schon gelten, zugunsten seiner Arbeitnehmer folgende Prinzipien, Ge- und Verbote einzuhalten:
- Chancengleichheit
 - faire Arbeitsbedingungen
 - die Prinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) im Hinblick auf Menschen- und Arbeitsrechte
 - Verbot der Diskriminierung
 - Verbot der Zwangs- und Kinderarbeit
- (6) Unbeschadet der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Lieferant PRODINGER gegenüber verpflichtet, bei der Konstruktion, Anfertigung und Herstellung der bestellten Ware und auch sonst bei der Ausführung des Liefervertrages und bereits bei dessen Abschluss, sofern zu diesem Zeitpunkt die Einkaufsbedingungen im Verhältnis der Parteien schon gelten, die Belange des Umweltschutzes angemessen zu beachten.
- (7) Hat der Lieferant arbeits- oder umweltschutzrechtliche oder sonstige rechtliche Bedenken gegen die von PRODINGER gewünschte Art der Ausführung der Bestellung, hat er dies PRODINGER unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (8) Verletzt der Lieferant eine Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 7, hat er PRODINGER den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen; § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB ist insoweit anzuwenden. Ferner ist PRODINGER bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entsprechend und nach Maßgabe von § 314 BGB zum Rücktritt vom Liefervertrag berechtigt.

18. Verhaltens- und Lieferantenkodizes

- (1) PRODINGER hat sich durch einen eigenen „Verhaltenskodex für ethisches Unternehmenshandeln“ (nachfolgend „Verhaltenskodex“) zur Einhaltung eigener Verhaltensrichtlinien verpflichtet und erwartet insoweit von dem Lieferanten die Einhaltung dieser oder vergleichbarer Standards und deren Sicherstellung auch gegenüber den Subunternehmern des Lieferanten. Der Verhaltenskodex ist abrufbar unter: <https://www.prodinger.de/das-sind-wir/verhaltenskodex>.
- (2) Unbeschadet Absatz 1 hat der Lieferant PRODINGER gegenüber die Lieferantenpflichten gemäß dem „Verhaltenskodex für Lieferanten“ (nachfolgend „Lieferantenkodex“) von PRODINGER einzuhalten, und zwar auch dann, wenn dieser nicht vom Lieferanten unterzeichnet ist. Der Lieferantenkodex von PRODINGER ist abrufbar unter: <https://www.prodinger.de/das-sind-wir/verhaltenskodex>.
- (3) Die Verletzung einer Verpflichtung des Lieferanten nach dem Lieferantenkodex von PRODINGER berechtigt PRODINGER zur Geltendmachung von Schadensersatz; § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB ist insoweit anzuwenden. Außerdem berechtigt sie PRODINGER bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entsprechend und nach Maßgabe von § 314 BGB zum Rücktritt vom Liefervertrag.

19. Rechtswahl – Erfüllungsort – Gerichtsstand – Vertragssprache

- (1) Der Vertrag und das Verhältnis zwischen PRODINGER und dem Lieferanten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.
- (3) Erfüllungsort für die nach dem Liefervertrag geschuldeten Zahlungen ist der Sitz von PRODINGER.
- (4) Erfüllungsort für die nach dem Liefervertrag geschuldeten Lieferungen ist die von PRODINGER und dem Lieferanten vereinbarte Lieferadresse. Ist eine solche nicht vereinbart, ist Erfüllungsort im Sinne von Satz 1 die Adresse der Niederlassung von PRODINGER, welche den Auftrag an den Lieferanten erteilt hat.
- (5) Gerichtsstand ist der Sitz von PRODINGER.
- (6) Vertragssprache ist, soweit nicht abweichend zwischen den Parteien vereinbart, deutsch.

20. Salvatorische Klausel – Nebenabreden – Schriftform - sonstiges

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Liefervertrages zwischen PRODINGER und dem Lieferanten oder dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (2) Vom Liefervertrag oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung des Textformerfordernisses. Ist jedoch der Liefervertrag schriftlich geschlossen, bedarf auch eine ihn ändernde, ergänzende oder aufhebende Vereinbarung der Schriftform.
- (3) Textform im Sinne der Einkaufsbedingungen bedeutet Textform gemäß § 126b BGB.
- (4) Schriftform oder schriftlich im Sinne der Einkaufsbedingungen bedeutet gewillkürte Schriftform gemäß § 127 Absätze 1 und 2 BGB in Verbindung mit § 126 BGB.
- (5) Kündigungserklärungen bedürfen, sofern nicht anders vereinbart, der Schriftform.
- (6) Stehen die Einkaufsbedingungen mit einer Bestimmung des Liefervertrages in Widerspruch, geht die Bestimmung des Liefervertrages vor.
- (7) Die Überschriften in den Einkaufsbedingungen dienen der Übersichtlichkeit, begrenzen aber nicht den Inhalt oder den Umfang der Bedingungen.